

Rechtsgrundlagen der Pisten Sperre für Tourenger

Seilbahnunternehmen sind auf Grund des mit ihren Schigästen abgeschlossenen Beförderungsvertrages auch verpflichtet, eine geeignete Abfahrt zur Verfügung zu stellen. Die Liftgesellschaft trifft insoweit eine Verkehrssicherungspflicht, als Schifahrer auf eine sorgfältige Anlage der Piste und auf den Aufschluss unvorhergesehener Gefahren vertrauen dürfen.

Der Pistenhalter, der eine Piste als solche herstellt und widmet, ist als Grundeigentümer oder Servitutberechtigter berechtigt, die Benützung der Schipiste zu regeln, wobei er auch befugt ist, die Benützung der Piste zu untersagen.

Entgegen der oft irrtümlichen Ansicht gibt es kein allgemeines Betretungs- oder Begehungsrecht für Schipisten. Das Betretungsrecht nach dem Forstgesetz gilt für Schipisten nicht, da Schipisten auf Grund der Rodungsbewilligungen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen. Auch das Salzburger Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland gelangt auf Schipisten nicht zur Anwendung, weil es sich bei Schipisten, die mit großem Aufwand einer intensiven speziellen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, nicht um unberührtes Ödland handelt (so auch die Position des Alpenvereins, Bergauf, Magazin des Österreichischen Alpenvereins, Ausgabe 05/2011).

Bei auf Grund Schneemangels eingeschränkten Pistenbreiten, im Bereich von ohnedies schmalen Pisten, an unübersichtlichen Pistenstellen und bei hoher Schifahrerfrequenz stellen Tourenger auf Schipisten eine Gefahrenquelle dar, insbesondere wenn sie in großer Anzahl, in Gruppen oder pistenquerend Schipisten begehen. In solchen Fällen hat der

Pistenhalter nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung, Pisten für die Benutzung durch Tourengeher zu sperren.

Derartige Pistensperren sind von Tourengehern verpflichtend zu beachten, andernfalls der Pistenhalter gegen sich nicht an diese Verbote haltende Tourengeher mit Besitzstörungsklage und / oder Unterlassungsklage vorgehen kann. Bei Unfällen zwischen Tourengehern und Schifahrern setzt sich der Tourengeher darüber hinaus der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung (insbesondere Körperverletzungsdelikte) aus.